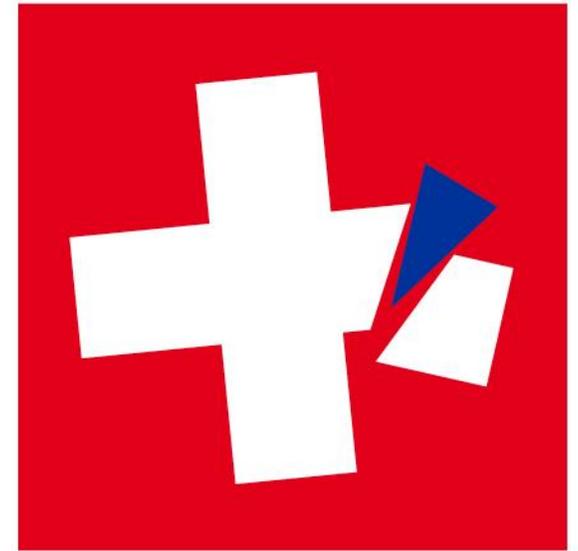


# Entwaffnung ist kein Kompromiss...

...und auch nicht «pragmatisch»:  
Die EU-Waffenrichtlinie  
darf nicht übernommen werden!



**Nein** zum  
Entwaffnungs—  
Diktat der EU

**EU-Diktat-nein.ch**



# Inhaltsverzeichnis 1/4

- Folie 6** Vorgeschichte
- Folie 7** Um was geht es?
- Folie 8** Wieso sind einige EU-Länder gegen das Waffengesetz?
- Folie 11** Der «pragmatische Kompromiss» im Überblick 1/2
- Folie 15** Der «pragmatische Kompromiss» im Überblick 2/2
- Folie 16** Artikel 17, Richtlinie 2017/853
- Folie 17** Argumente des Bundesrates zur Abstimmung vom 19. Mai 2019
- Folie 18** Meilenstein Jean-Claude Juncker
- Folie 19** Zitate Jean-Claude Juncker
- Folie 20** Art. 5, Richtlinie 2017/853
- Folie 22** Art. 6, Richtlinie 2017/853
- Folie 25** Art. 10 und Art. 13, Richtlinie 2017/853

# Inhaltsverzeichnis 2/4

- Folie 27** Warum die Vorlage **unrecht** ist
- Folie 28** Bundesverfassung
- Folie 30** Warum die Vorlage **freiheitsfeindlich** ist
- Folie 32** Warum die Vorlage **nutzlos** ist
- Folie 35** Warum die Vorlage **gefährlich** ist
- Folie 37** Warum die Vorlage **antischweizerisch** ist
- Folie 40** Und Schengen?
- Folie 41** Versprechen des Bundesrates 2005
- Folie 43** Schlussfolgerung aus den Worten des Bundesrates von 2005
- Folie 44** Panikmache der Befürworter
- Folie 45** Zahlen und Fakten
- Folie 50** Das Fundament einer freien Gesellschaft

# Inhaltsverzeichnis 3/4

- Folie 52** Referendumsträger
- Folie 53** Unterstützende Parteien
- Folie 54** Schiessszene Schweiz
- Folie 57** Betroffene Waffen
- Folie 60** Magazine
- Folie 63** Markierung von Waffen
- Folie 65** Schengener Informationssystem SIS
- Folie 68** Fahndungssystem RIPOL (Schweiz)
- Folie 69** Fahndungstreffer SIS
- Folie 70** Effizienz SIS
- Folie 72** Internationale Polizeikooperation
- Folie 73** Argument «Blinde» Schweiz

# Inhaltsverzeichnis 4/4

- Folie 74** Polizei Attachés
- Folie 75** CCPD
- Folie 76** Internationale Polizeikommunikation
- Folie 77** Schlussfolgerung Sicherheitsstrategie Schweiz
- Folie 79** Argument Suizid
- Folie 80** Argument Weniger Waffen = Weniger Tote
- Folie 82** Argument Tourismus
- Folie 84** Akademiker gegen das Waffenrecht, Prof. Josette Baer Hill / Robert Nef
- Folie 87** Verbotshysterie der EU?
- Folie 89** Zum Schluss noch dies
- Folie 91** Abstimmungsempfehlung
- Folie 92** Fragen

# Vorgeschichte

Die Schweiz bekam 1999 ein eidgenössisches Waffengesetz. Zuvor waren die Waffengesetze kantonal geregelt und sehr unterschiedlich (Föderalismus).

**Kanton AG: Waffentragen frei, Kriminalität tief // Kanton ZH: Waffentragen restriktiv; Kriminalität hoch**

Im Jahr 2005 stimmte das Volk über den Beitritt zu Schengen ab (Einführung 2008). Dazu musste auch das Waffenrecht von 1999 angepasst, sprich verschärft werden.  
*(Basis EU-Richtlinie 91/477/EWG)*

Brüssel wollte das Gesetz weiter verschärfen. Mit den Anschlägen im Jahr 2015 in Dänemark und Frankreich (Synagoge Kopenhagen, Charlie Hebdo, Jüdischer Markt, Thalys-Zug 9364, Bataclan)

hatte man einen Grund. **TERRORVERHINDERUNG!**

**Drei Wochen nach Bataclan war der Entwurf fertig!**



# Um was geht es?

Die Richtlinie 2017/853 basiert auf einem Binnenmarktgesetz. **Einsprache Tschechien beim EU-Gerichtshof, jedoch ohne aufschiebende Wirkung!**

9.3.2017

Änderungsantrag 107

Vicky Ford

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

Bericht

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

L 137/22

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.5.2017

## RICHTLINIEN

**RICHTLINIE (EU) 2017/853** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Mai 2017

zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

*Amtsblatt Nr. L 256 vom 13/09/1991 S. 0051 - 0058*

*Finnische Sonderausgabe: Kapitel 15 Band 10 S. 0145*

*Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 15 Band 10 S. 0145*

RICHTLINIE DES RATES vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau die Aufhebung aller Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausdrücklich zum Ziel gesetzt.

Die vollständige Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, daß bestimmte grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch "Die Vollendung des Binnenmarktes" ausgeführt, daß die Abschaffung der Personenkontrollen und der Sicherheitskontrollen der beförderten Gegenstände unter anderem eine Angleichung des Waffenrechts voraussetzt.

# Wieso sind einige EU-Länder gegen das Waffengesetz?

Tschechien hat beim EU-Gerichtshof Klage eingereicht, wegen fehlender Einheit der Materie und Ungleichbehandlung der Schengen-Staaten (Lex Helvetica)!

Italien und Frankreich setzten das Gesetz nur teilweise um.

Polen und Ungarn weigern sich das Gesetz anzunehmen.

## Widerstand gegen Waffengesetz geschichtlich bedingt in:

- Ungarn: Entwaffnung des Volkes nach dem Volksaufstand 1956, Einmarsch Sowjets
- Tschechien: Entwaffnung des Volkes nach dem Prager Frühling 1968, Sowjets
- Polen: Entwaffnung des Volkes unter kommunistischer Führung. Bürgerkrieg 1981 - 1983

**VERBOTEN!**



← **Terrorgefahr gemäss EU  
zu hoch**

**LEGAL!**



← **Terrorgefahr gemäss EU  
hinnehmbar**

# Der «pragmatische Kompromiss» im Überblick 1/2

## Was kommt bei einem JA am 19. Mai auf uns zu?

### Sofort (ab 01. Juni 2019!):

- **Verbot aller halbautomatischer Gewehre**, inkl. Stgw PE57 und PE90, Magazine **>10 Schuss** (Erhalt nur noch gegen **Ausnahmebewilligung, unter strengen Auflagen**)
- Verbot halbautomatischer Pistolen mit Magazinen >20 Schuss (Erhalt nur noch gegen **Ausnahmebewilligung, unter strengen Auflagen**)
- Verbot **von sämtlichen** zu Halbautomaten umgebauten Ordonnanz-Vollautomaten (**unabhängig von der Magazingrösse; → Kat. A**)
- Einführung der Bedürfnisnachweispflicht (vom Volk am 13. Februar 2011 abgelehnt, **Schiessnachweis**)
- Einführung der Nachregistrierungspflicht (vom Volk am 13. Februar 2011 abgelehnt, grosser Administrativer und finanzieller Aufwand → Siehe auch Registrierungsversuch Kanada)

- **Umgebaute Seriefirewaffe (Kat. A)**
- **Magazin 24 Schuss**  
(auch Stgw 57PE)



**Verboten!**

**Pistole Glock 17 Gen. 4  
mit Sportgriffstück**  
*CH Armee Pistole 2012/2015*  
*17 Schuss Magazin*



**Erlaubt!**

**Pistole Glock 17 Gen. 4  
mit Sportgriffstück mit  
Magzinverlängerung**

*CH Armee Pistole 2012/2015  
21 Schuss Magazin*



**Verboten!**

# Der «pragmatische Kompromiss» im Überblick 2/2

Bleibt es bei diesen – so inakzeptablen wie unnötigen – Verschärfungen?

**Nein.**

- Mit Artikel 17 der EU-Waffenrichtlinie wird alle fünf Jahre automatisch das Gesetz *auf seine Wirksamkeit* «überprüft» (Ab 14.09.2020; Zweck Terrorverhinderung!).
- Sehr wahrscheinlich schon 2022, spätestens aber 2027 werden
  - das **absolute** Halbautomatenverbot für Private und
  - psychologisch-medizinische Tests als Grundvoraussetzung für den Besitz jeglicher Art von Feuerwaffen (Art. 5 + 6 der Waffendirektive)

kommen.

Meldung persönlicher Daten an Mitgliedstaaten (Verbringung oder Ablehnung, Art. 13)

## Art. 17, Waffenrichtlinie 2017/853 (Firearms Directive)

Einer der elementarsten und einschneidendsten Punkte der Richtlinie ist Artikel 17. Dabei handelt es sich um eine dynamische Rechtsübernahme!

Als Zweck des Gesetzes wird in der EU und wurde bei der Beratung im Schweizer Parlament klar Terrorverhinderung als Ziel kommuniziert!

### „Artikel 17

Bis zum 14. September 2020, und anschließend alle fünf Jahre, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, der auch eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie enthält, und macht gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien in Anhang I, zu Fragen der Umsetzung des Systems für den Europäischen Feuerwaffenpass, zur Kennzeichnung und zu den Auswirkungen neuer Technologien, beispielsweise den Auswirkungen des 3D-Drucks, der Verwendung von QR-Codes und der Nutzung der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID).“

# Abstimmungsbroschüre vom 19.05.2019

Kann ein Waffengesetz oder überhaupt ein Gesetz einen Terroranschlag verhindern?

**NEIN! Kriminelle und Terroristen halten sich nicht an Waffengesetze.**

44

Zweite Vorlage: Waffenrichtlinie

Kein Diktat der EU

Argumente

Bundesrat

Als Mitglied des Schengen-Verbundes konnte die Schweiz bei der Änderung der Richtlinie mitarbeiten. **Gemeinsam mit anderen Staaten konnte sie so weitergehende Regelungen verhindern**, die unsere friedliche Schiesstradition hätten gefährden können. Und jetzt kann die Stimmbevölkerung entscheiden. Von einem Diktat der EU kann also keine Rede sein.

Niemand wird entwaffnet

Die Teilrevision des Waffengesetzes bringt für Sammler, Museen, Händler und Schützen administrative Änderungen beim Umgang mit gewissen Waffen. Diese Änderungen sind zumutbar. Was die Schützen anfänglich befürchtet haben und sie veranlasst hat, das Referendum anzukündigen, bevor die Richtlinie verabschiedet war, ist nicht eingetreten. **Niemand wird entwaffnet**. Unsere traditionellen Schiessanlässe können weiterhin stattfinden.

**Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten!**

*Walter Ulbricht, 15.06.1961 (ehem. DDR Staatschef)*

## Meilenstein von Jean-Claude Juncker (Präsident EU-Kommission)

Am Dienstag, 20.12.2016 einigten sich die EU-Staaten, die EU-Kommission und das Europaparlament auf eine neue Waffenrichtlinie (heute → 2017/853).

Bei der Medienkonferenz äusserte sich Jean-Claude Juncker sinngemäss:

**«Ich wäre bei der Verschärfung gerne weitergegangen, die gefundene Einigung ist ein Meilenstein bei der Waffenkontrolle in der EU!»**

Ein Meilenstein ist immer dazwischen und nie am Ziel. Darum sind weitere Verschärfungen das klare Ziel der EU-Kommission.



# Berühmte Zitate von Jean-Claude Juncker

Um zu verstehen wie Jean-Claude Juncker und die EU-Kommission denkt, sind diese Zitate sehr wichtig und lassen tief in das Selbstverständnis dieser Institution blicken.



Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.

(Jean-Claude Juncker)

Brüsseler Republik, 27.12.1999

**„Wenn es ernst wird, muss man lügen!“** (Euro-Krise, April 2011)

# Art. 5, Richtlinie 2017/853 (I)

Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis vorbringen können und

a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagd ausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder unter elterlicher Anleitung bzw. Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden und ein Elternteil oder ein Erwachsener mit gültigem Waffen- oder Jagdschein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung gemäß Artikel 5a übernimmt, und

b) sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden; die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

(2) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Überwachungssystem, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und unter anderem relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden. Die konkreten Regelungen werden im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht getroffen.

Wird eine der Genehmigungsvoraussetzungen nicht länger erfüllt, entziehen die Mitgliedstaaten die entsprechende Genehmigung.

# Art. 5, Richtlinie 2017/853 (II)

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigung für den Erwerb oder die Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B entzogen wird, wenn festgestellt wird, dass die Person, der die Genehmigung erteilt wurde, sich im Besitz einer Ladevorrichtung befindet, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetierwaffen montiert werden kann und:

a) die mehr als 20 Patronen aufnehmen kann oder

b) im Falle von Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen kann,

es sei denn, der entsprechenden Person wurde eine Genehmigung gemäß Artikel 6 oder eine Genehmigung, die gemäß Artikel 7 Absatz 4a bestätigt, erneuert oder verlängert wurde, erteilt.

## Artikel 5a

Um das Risiko des unbefugten Zugriffs auf Feuerwaffen und Munition zu minimieren, legen die Mitgliedstaaten Bestimmungen für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Feuerwaffen und Munition sowie Vorschriften für ihre ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung fest. Feuerwaffen und ihre Munition dürfen zusammen nicht leicht zugänglich sein. Angemessene Beaufsichtigung bedeutet, dass die Person, in deren Besitz sich die betreffende Feuerwaffe oder Munition rechtmäßig befindet, während ihres Transports und ihrer Verwendung die Kontrolle über Feuerwaffe oder Munition hat. Der Umfang der Überprüfung dieser für die ordnungsgemäße Aufbewahrung getroffenen Vorkehrungen hat die Anzahl und die Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition widerzuspiegeln.

# Art. 6, Richtlinie 2017/853 (I)

## Artikel 6

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition der Kategorie A zu verbieten. Sie sorgen für die Beschlagnahme dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und der Munition, die unter Missachtung dieses Verbots unrechtmäßig besessen werden.

(2) Zum Schutz der Sicherheit kritischer Infrastruktur, der kommerziellen Schifffahrt und Werttransporte und sensibler Anlagen, zum Zwecke der nationalen Verteidigung sowie zu bildungsbezogenen, kulturellen, Forschungs- und historischen Zwecken können die nationalen zuständigen Behörden unbeschadet von Absatz 1 in Einzelfällen ausnahmsweise und unter hinreichender Begründung Genehmigungen für Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition der Kategorie A erteilen, sofern dies der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegensteht.

(3) Die Mitgliedstaaten können Sammlern in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise und unter hinreichender Begründung eine Genehmigung für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition der Kategorie A unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften erteilen, wobei gegenüber den nationalen zuständigen Behörden auch nachzuweisen ist, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung getroffen wurden und die Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und die Munition so aufbewahrt werden, dass die gewährte Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis zu den mit einem unbefugten Zugang zu diesen Gütern verbundenen Gefahren steht.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sammler, denen eine Genehmigung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erteilt wurde, in den Waffenregistern nach Artikel 4 ermittelt werden können. Diese Sammler mit Genehmigung müssen alle Feuerwaffen der Kategorie A in ihrem Besitz in einem Waffenbuch erfassen, auf das die nationalen zuständigen Behörden zugreifen können. Die Mitgliedstaaten führen für diese Sammler mit Genehmigung ein angemessenes Überwachungssystem ein und berücksichtigen dabei alle wesentlichen Faktoren.

## Art. 6, Richtlinie 2017/853 (II)

(6) Die Mitgliedstaaten können Sportschützen den Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen unter folgenden Voraussetzungen gestatten:

a) Es liegt eine zufriedenstellende Beurteilung der relevanten Angaben vor, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 ergeben;

b) es wird der Nachweis erbracht, dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schießwettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt, und

c) es wird eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vorgelegt, in der bestätigt wird, dass

i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmäßig den Schießsport trainiert und

ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

## Art. 6, Richtlinie 2017/853 (III)

Im Artikel 6 befindet sich im Absatz 6, lit. ii) auch die sogenannte Lex Helvetica. Die Lex Helvetica ist die Ausnahmeregelung für die Schweiz (durch CZ eingeklagt).

In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 können Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über 50 Jahren ein System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen an Personen besteht, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, an diese Personen in ihrer Eigenschaft als Sportschützen eine Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe zu behalten. Die betreffende staatliche Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c.

(7) Gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigungen werden regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft.“

# Art. 10 und 13, Richtlinie 2017/853

## „Artikel 10

(1) Für den Erwerb und den Besitz von Munition gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition vorgesehen ist.

Der Erwerb von Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, bzw. für Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, darf nur Personen gestattet werden, denen eine Genehmigung nach Artikel 6 erteilt wurde oder eine Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 4a bestätigt, erneuert oder verlängert wurde.

Dem Artikel 13 werden die folgenden Absätze angefügt:

**Waffenbesitzer Ausnahmewilligung**  
→ **Eintrag im SIS** (*Kontrollen im Ausland?*)

„(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen auf elektronischem Wege Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Informationen über nach Maßgabe von Artikel 6 und 7 aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person versagte Genehmigungen aus.

(5) Die Kommission richtet ein System für den Austausch der in diesem Artikel genannten Informationen ein.

**NEIN**  
am 19. Mai

**Unrecht  
Freiheitsfeindlich  
Nutzlos  
Gefährlich  
Antischweizerisch**



Auch für Christine Burkhalter, Weltmeisterin IPSC Standard Division Lady, ist klar:  
**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**

# UNRECHT

## Die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

- ist verfassungswidrig (*BV Art. 5 Abs. 2, Verhältnismässigkeit für staatliches Handeln*)
- widerspricht dem Volkswillen (*Abstimmung vom 13.02.2011*)
- bricht mit expliziten Versprechen des Bundesrates (*Bundesbüchlein Schengen 2005*)

**Ein JA am 19. Mai bedeutet ein JA zu Gesetzen, die in jedem richtigen Rechtsstaat eigentlich tabu sein sollten.**

# Bundesverfassung, vom 18.04.1999

## Die geplante EU-Waffenrichtlinie hat umfangreiche Auswirkungen auf die BV

Art. 9	Schutz vor Willkür (Kann-Formulierungen)
Art. 13	Schutz der Privatsphäre (medizinische Daten)
Art. 23 Abs. 3	Kein Vereinszwang (Zwangsmitgliedschaft)
Art. 26	Eigentumsgarantie (Entschädigung bei Enteignung)
Art. 27	Wirtschaftsfreiheit (Freie Berufswahl und Ausübung)
Art. 68	Sport (Sportförderung)
Art. 94	Grundsätze der Wirtschaftsordnung
Art. 107	Waffen und Kriegsmaterial

**NEIN**  
am 19. Mai

**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**

Auch für Daniel Wyss, Präsident des Schweizer Büchsenmacherverbands, ist klar:  
**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**



# FREIHEITSFEINDLICH

Ein JA am 19. Mai bedeutet

- Umwandlung des **Rechts** auf Waffenbesitz in ein durch ungewählte Behörden gewährtes **Privileg** (*Ausnahmebewilligungen*, **keine Rechtsgarantie!**)
- Verschärfungen des Waffengesetzes alle fünf Jahre (Artikel 17 der Richtlinie)
- in spätestens 10 Jahren ein absolutes Halbautomatenverbot für Private und «Psychotests» **für alle** Waffenbesitzer (Art. 5 + 6; *Ende Schiessen als Breitensport*)
- mehr Bevormundung, weniger Freiheit, Individualismus, Menschenrechts- und Minderheitenschutz

# NEIN

am 19. Mai

Unrecht

Freiheitsfeindlich

Nutzlos

Gefährlich

Antischweizerisch

Auch für Jasmin, Kauffrau, ist klar:

**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**



# NUTZLOS

Ein JA am 19. Mai bedeutet

- eine explizite Erlaubnis an unsere Politik, nutzlose Gesetze zu geben
  - Freiheitsbeschränkung
- eine explizite Erlaubnis an unsere Politik, dem „allgemeinen Nutzen“ zuliebe Minderheiten zu «Bauernopfern» zu machen
- ein Zeichen ans Ausland, dass wir bereit sind, uns selbst zu schaden, wenn man uns unter Druck setzt (*weniger Freiheit für null zusätzlichen Nutzen, z.B. Kohäsions-Mia*)

**Sogar CVP und FDP geben zu, dass das Gesetz nutzlos ist.**

# Nutzlos gegen Terror – Nutzlos gegen Missbrauch

Die Übernahme der EU-Richtlinie bringt keinerlei Vorteile

**«Wer glaubt, mit der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie einen Beitrag zur Terrorismusbekämpfung zu leisten, liegt – das ist einzuräumen – wohl falsch.»**

*CVP-Nationalrat Nicolò Paganini, als Fraktionssprecher der Partei, in seinem Votum für (!) die Verschärfung des Waffengesetzes (Nationalratsaal, 30.05.2018)*

**«Es gibt in der Schweiz vergleichsweise viele Waffen; trotzdem gibt es kaum Probleme, man staunt in vielen Teilen der Welt darüber. Das zeigt: In unserem Land wird grundsätzlich verantwortungsvoll mit Waffen umgegangen.»**

*FDP-Bundesrätin Karin Keller-Sutter, in ihrer Verteidigung (!) der Verschärfung des Waffengesetzes (Bundesmedienzentrum, 14.02.2019)*

# NEIN

am 19. Mai

Unrecht

Freiheitsfeindlich

Nutzlos

Gefährlich

Antischweizerisch

Auch für Christian, Präsident der Militärschützen-Gesellschaft Basel, ist klar:

**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**



# GEFÄHRLICH

Ein JA am 19. Mai bedeutet

- mehr Bürokratie für die Sicherheitsbehörden, weniger Präsenz auf der Strasse
  - weniger Sicherheit und Ordnung
- Wegfall des dissuasiven Effektes, der vom Recht auf privaten Waffenbesitz ausgeht
  - markante Zunahme von Überfall-, Raub- und Einbruchdelikten

**NEIN**  
am 19. Mai

**Unrecht  
Freiheitsfeindlich  
Nutzlos  
Gefährlich  
Antischweizerisch**



Auch für Lynn, zweifache Mutter, Hausfrau und IPSC-Schützin, ist klar:  
**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**

# ANTISCHWEIZERISCH

Ein JA am 19. Mai bedeutet

- Einen Staat zuzulassen, der den Bürger zum bewaffneten Militärdienst verpflichtet, ihm aber privaten Waffenbesitz verbietet
- die Zerstörung unserer bestens funktionierenden und weltweit einzigartigen «Waffenkultur» (*Sportanlässe ohne Ausschreitungen mit Ordnungsdienst*)
- die Opferung von Schönem, Einzigartigem, Traditionsreichem auf dem hässlichen Altar der – angeblichen! – Alternativlosigkeit, obwohl kein Grund dazu besteht.  
(*Feldschiessen, Ratsherrenschieszen, Morgartenschiessen, Knabenschiessen, etc.*)

## Beispiel Morgartenschiessen



**NEIN**  
am 19. Mai



**Unrecht  
Freiheitsfeindlich  
Nutzlos  
Gefährlich  
Antischweizerisch**

Auch für Maria, Sportschützin, ist klar:

**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**

# Und Schengen?

Die Schützen haben 2005 das Referendum gegen den Schengen-Beitritt nicht unterstützt. Auch jetzt sagt die IGS explizit Ja zum Verbleib im Schengen-Raum!

**Die Ausschluss-Szenarien widersprechen der politischen und wirtschaftlichen Realität. Sie sind nur Täuschungsmanöver und Desinformationen der Befürworter des Gesetzes!**

**«Die Schengen-Drohung ist geradezu bizarr. Der Entscheid über die Weiterführung des Abkommens ist ein politischer, kein juristischer. Die EU hat jedes Interesse daran, dass die Schweiz im Schengen-Raum verbleibt.»**

Dr. Andreas Burckhardt,

Mitglied des Vorstands von economiesuisse und Mitglied des Referendumskomitees

# Versprechen Bundesrat, Schengen-Abstimmung 2005 (I)

**Volksabstimmung vom  
5. Juni 2005  
Erläuterungen des Bundesrates**

Mehrere Komitees haben das Referendum ergriffen. Es wird befürchtet, die Kriminalität werde ohne systematische Grenzkontrollen zunehmen und mit den beiden Abkommen werde der EU-Beitritt vorbereitet. Zudem stösst die Anpassung des Waffengesetzes auf Ablehnung.

Einwände und  
Befürchtungen

**Abkommen zu Schengen  
und Dublin**

Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren.

Änderungen  
im Waffenrecht  
gerechtfertigt

# Versprechen Bundesrat, Schengen-Abstimmung 2005 (II)

**Volksabstimmung vom  
5. Juni 2005  
Erläuterungen des Bundesrates**

**Abkommen zu Schengen  
und Dublin**

Die Kosten von Schengen und Dublin belaufen sich in den nächsten Jahren für den Bund auf durchschnittlich 7,4 Millionen Franken pro Jahr. Demgegenüber sind wesentlich grössere Minderaufwendungen infolge der Dubliner Zusammenarbeit zu erwarten. Falls die Schweiz beim Dubliner Abkommen nicht mitmachen würde, wäre daher mit zusätzlichen Kosten für den Bund zu rechnen.

Finanzielle  
Auswirkungen

Bei der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts hat die Schweiz ein Mitspracherecht, doch kein formelles Stimmrecht. Neue Regeln müssen Bundesrat und Parlament sowie – bei einem Referendum – dem Volk unterbreitet werden. Die Übergangsfrist bis zur Umsetzung beträgt zwei Jahre. Werden neue Regeln abgelehnt, so kann der Schengen-Vertrag gekündigt werden.

Mitsprache bei  
Weiterentwicklung

**Die heutigen Schengen-Kosten betragen inzwischen ca. CHF 180 Mio/Jahr**

---

## Schlussfolgerung aus den Worten des Bundesrates von 2005

Mit anderen Worten: Im Normalfall bleibt die Schweiz nach der Nichtübernahme einer Richtlinie im Schengen-Raum, und Waffenrichtlinien, die die Einführung der Bedürfnisklausel verlangen, gehören explizit zu diesen Normalfällen.

Es gibt also keinen vernünftigen Grund für die Behauptung, ein Nein am 19. Mai führe zum Ausschluss der Schweiz aus Schengen.

# Panikmache der Befürworter

**Die Befürworter behaupten immer, einem Mantra gleich, dass die Schweiz von Schengen/Dublin ausgeschlossen werde bei der Ablehnung des Waffengesetzes.**

**Dieses Szenario ist sehr unwahrscheinlich und es grenzt an Desinformation!**

Ein Ausschluss würde der EU nur Probleme bereiten. Warum?

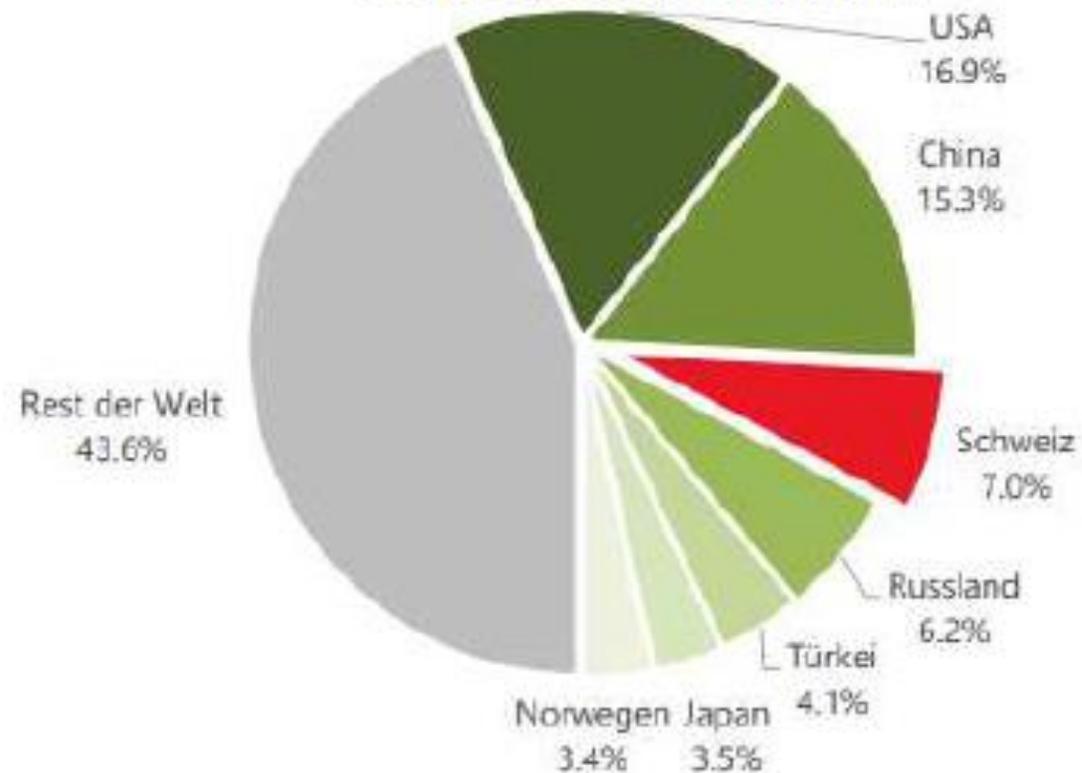
Botschaft des Bundesrats von 2004, laut dem die Schengen-Mitgliedsstaaten bei der Nichtübernahme einer Richtlinie verpflichtet sind, eine pragmatische Lösung zu suchen - mit dem Ziel, den betroffenen Staat im Schengen-Raum zu halten.

- 7.8% der gesamten Schengenkosten bezahlt die Schweiz (paritätisch 3,5%)
- 35% des gesamten Nord-Süd Güterverkehrs (ca. 39 Mio Netto-Tonnen) im Alpengürtel (F/CH/A) werden durch die Schweiz transportiert

# Zahlen und Fakten I

Die Schweiz ist der drittwichtigste Handelspartner der EU, nach der USA und China

Die wichtigsten Warenhandelspartner der EU 2017  
nach Handelsvolumen

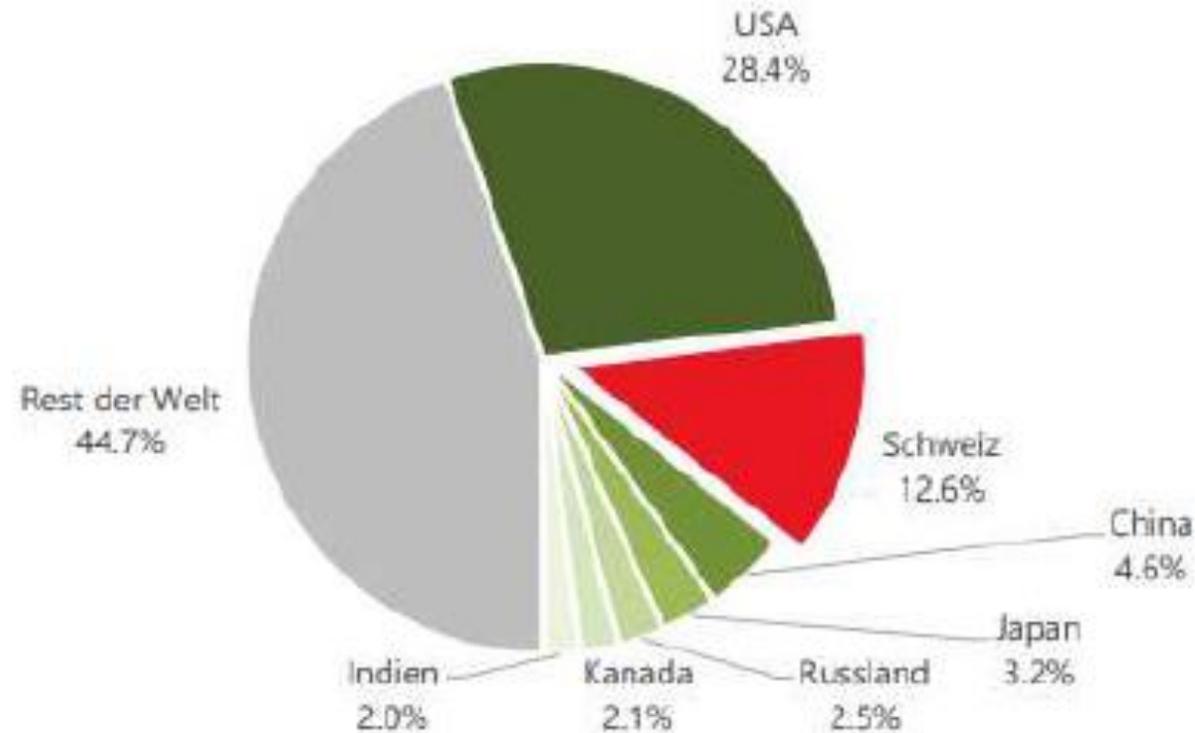


Quelle: Eurostat

# Zahlen und Fakten II

Die Schweiz ist die Nummer 2 bei den Dienstleistungshandelspartnern für die EU!

Die wichtigsten Dienstleistungshandelspartner der EU  
2017 nach Handelsvolumen

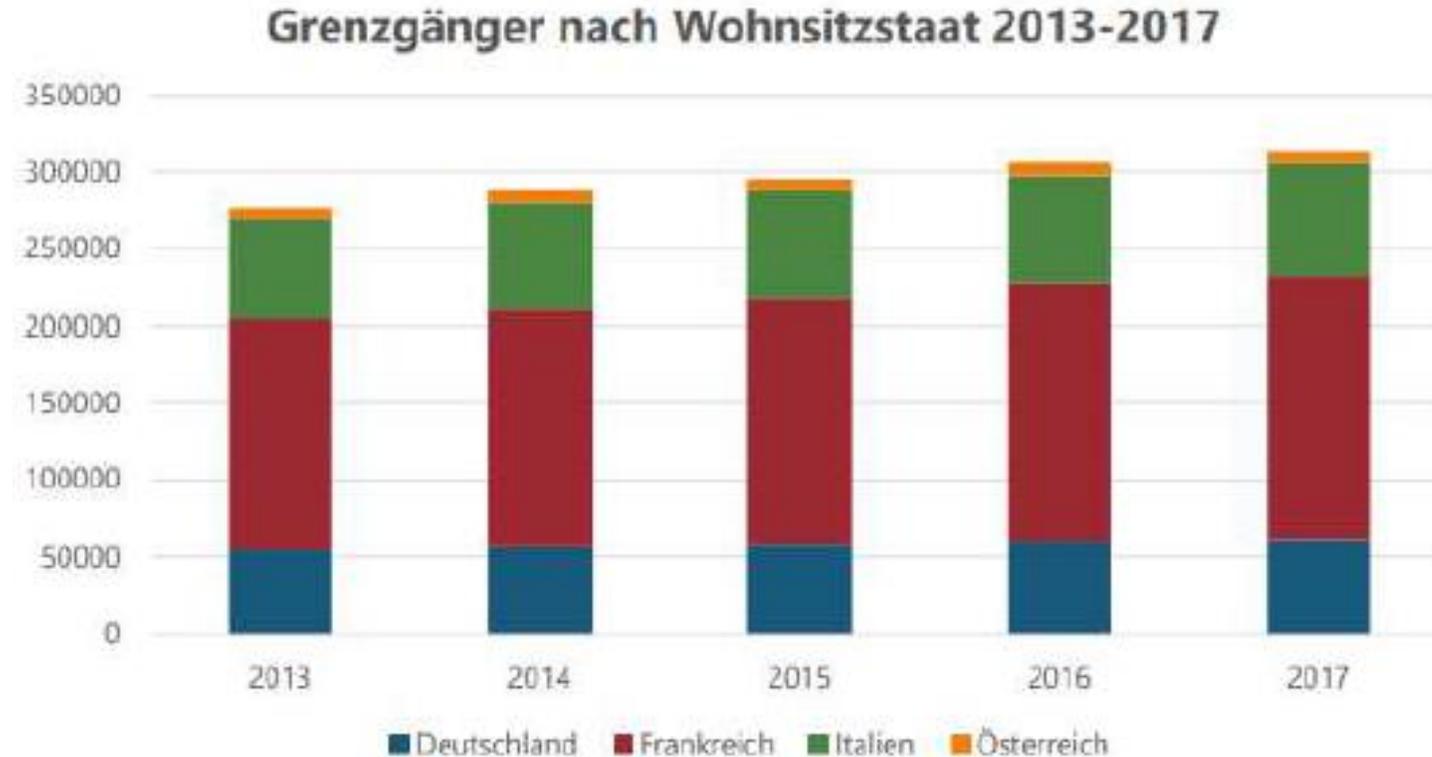


Quelle: Eurostat

# Zahlen und Fakten III

**Täglicher Grenzverkehr durch Grenzgänger, welche in der Schweiz arbeiten.**

2017: Jeden Tag im Ø 315'848 Grenzgänger, davon Ø 61'683 Deutsche, Ø 171'227 Franzosen



Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen würde zu grossen wirtschaftlichen Problemen führen für die Lombardei, Süddeutschland, die Region Hâute-Rhin und Vorarlberg.

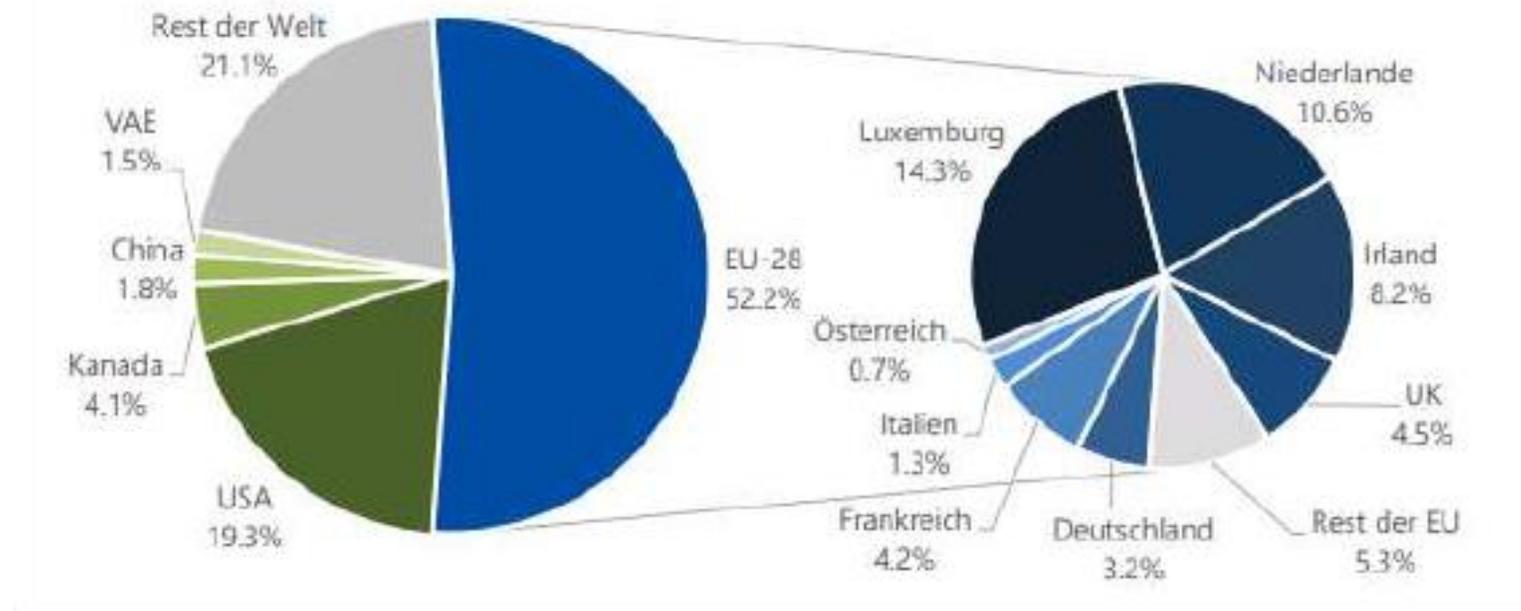
Quelle: BfS – Ausländische Grenzgänger nach Wohnsitzstaat

# Zahlen und Fakten IV

Die Schweiz investiert sehr viel Geld ins Ausland.

2016 wurden CHF 1214 Mrd im Ausland investiert, davon CHF 634 Mrd innerhalb der EU!

Schweizerische Direktinvestitionsbestände im Ausland  
2016



Quelle: DEA [https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/faq/schweiz-eu-in-zahlen\\_de.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/faq/schweiz-eu-in-zahlen_de.pdf)

# Zahlen und Fakten V

Die EU exportierte im Jahr 2017 für **€ 39.99 Mrd** mehr Waren in die Schweiz, als sie aus der Schweiz importierte!

## Warenhandelsbilanz der EU mit Handelspartnern (Exporte abzüglich Importe)

(in Mrd. EUR)

	2016	2017
Total Extra EU-28	32.09	19.73
Schweiz <sup>1</sup>	20.55	39.99
USA	113.28	119.06
China	-175.34	-177.20
Russland	-46.47	-58.84
Türkei	11.17	14.72
Japan	-8.61	-8.22
Norwegen	-15.00	-26.76

Quelle: [Eurostat – Warenhandelsbilanz der EU](#)

# Das Fundament einer freien Gesellschaft

Wie frei ein Volk ist, misst sich an der Verfügbarkeit folgender drei Säulen:

- **Gewaltentrennung**
- **Meinungsfreiheit**
- **Recht auf Waffenbesitz**



Fehlt eine der drei Säulen, so wird die Freiheit eines Volkes auf absehbare Zeit eingeschränkt. Dazu gibt es in der Weltgeschichte leider genügend Beispiele.



# Referendumsträger Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz

## Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz (IGW)

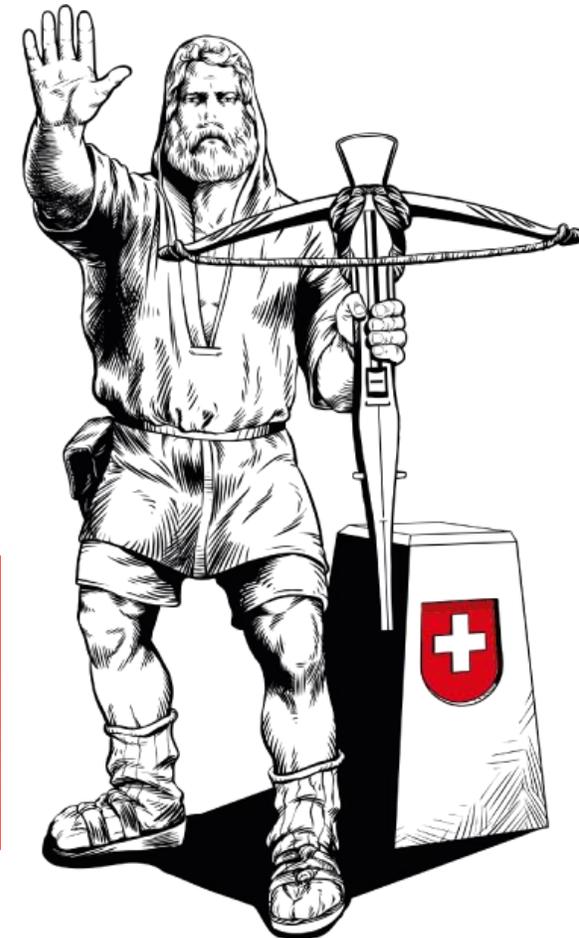


**+** SOG | SSO | SSU

Schweizerische Offiziersgesellschaft  
Société Suisse des Officiers  
Società Svizzera degli Ufficiali



**JAGDSCHWEIZ  
CHASSESUISSE  
CACCIASVIZZERA  
CATSCHASVIZRA**



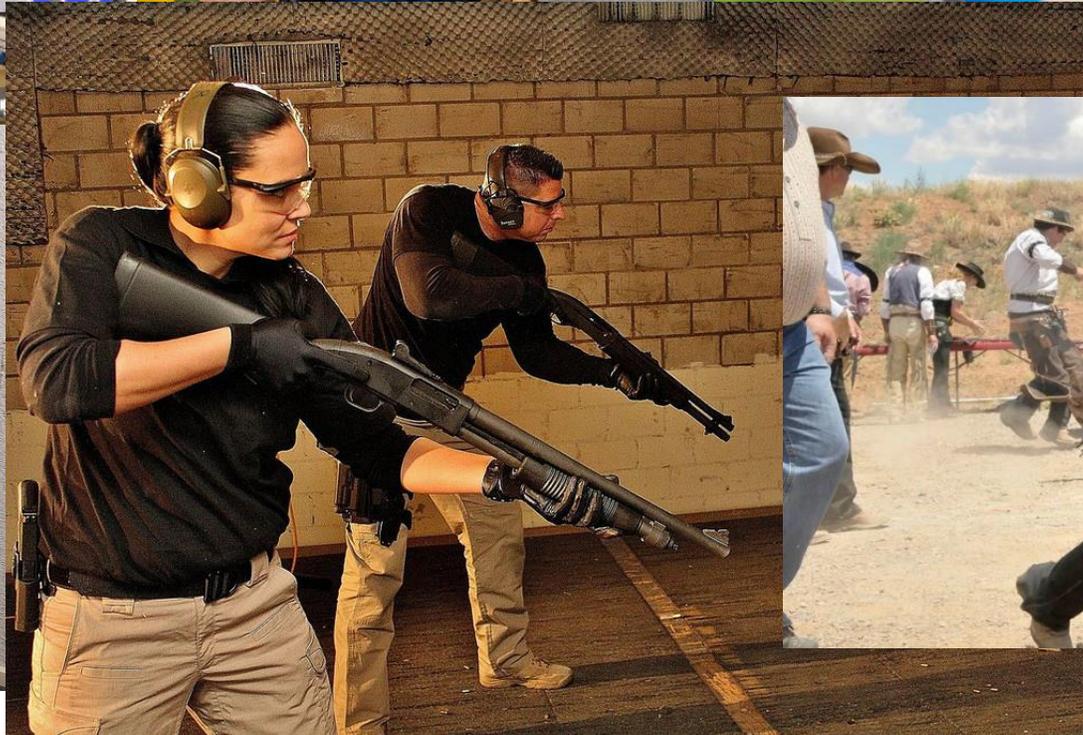
**USS**   
VERSICHERUNGEN  
ASSURANCES  
ASSICURAZIONI



# Politische Parteien, welche das Referendum unterstützen



# Schiessszene Schweiz I



# Schiessszenen Schweiz II



# Schiessszenen Schweiz III



# Betroffene Waffen I *(nicht abschliessend)*



## Betroffene Waffen II *(nicht abschliessend)*



---

Heidi Diethelm, Bronzemedaille Olympia 2016, Goldmedaille Weltcup ISSF 2014



## Auszug aus dem Entwurf Waffenverordnung zum EU-Waffengesetz:

*Art. 5a*            Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG  
(Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn:

- a. eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist;
- b. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt wird; oder
- c. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung transportiert wird.

# Magazine, Sonderfall Karabinersysteme

Das EU-Waffengesetz verbietet halbautomatische Waffen, welche mehr als 10 Schuss (Gewehre), respektive mehr als 20 Schuss im Magazin haben (Pistolen).



# Fallbeispiel Magazin, nach EU-Waffenrecht

Schütze A, Gelegenheitsschütze, nicht Vereinsmitglied, geht ans Herbstschiessen des örtlichen Schiessvereins. Hat ein Stgw90PE mit 10 Schuss Magazin, ohne Ausnahmegewilligung (Legal).

Schütze B, Ex-AdA, Stgw90 mit 20 Schuss Magazin, Auf Halbautomat umgebaut, ohne Ausnahmegewilligung, da seine alte Dienstwaffe (Legal). Ist am gleichen Schiessen, ebenfalls nicht Vereinsmitglied.

Schütze A hat sein Magazin vergessen. Schütze B leiht A sein Magazin aus.

**Beide begehen ein Vergehen nach Waffengesetz.**

**Beiden werden sämtliche Waffen entzogen!**

*(A kommt in Besitz eines verbotenen Magazins, dadurch Benutzung einer verbotenen Waffe.)*

*B überlässt A einen verbotenen Gegenstand.)*



# Markierung von Waffen

Bereits seit 1999 steht im eidgenössischen Waffengesetz geschrieben, dass alle wesentlichen Waffenbestandteile einer Waffe markiert sein müssen.

Effektiv sind Waffen jedoch seit Jahrzehnten nummeriert!

Bereits bei der Herstellung werden die wesentlichen Waffenteile in Waffenbüchern erfasst. Beim Verkauf, Weiterverkauf, Import und Export werden die Waffennummern immer notiert. Die Papiere und Waffenbücher müssen archiviert werden.

Bei den Anschlägen von Charlie Hebdo und Bataclan liess sich so innert weniger Stunden die Herkunft der Kalaschnikows,

Marke Zastava, Typ M70, belegen und sogar die Verkaufsurkunden an die Jugoslawische Armee beschaffen!



**Die neue Markierungsvorschrift möchte an jedem Waffenteil zusätzliche drei Nummern mit 24(!) Stellen unabhängig von der Waffenummer anbringen lassen. Das ist technisch nicht machbar. Deutschland hat die Frist für die Markierung bereits bis 2022 verlängert!**

Auch für Roger, Polizist, Schiessinstruktor,  
Mitglied Verband Schweizerischer Polizei  
Beamter VSPB, ist klar →

**NEIN**  
am 19. Mai



**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**

# Was ist das Schengener Informations System SIS II?

<https://netzpolitik.org/2018/europaeische-polizeidatenbank-150-abfragen-pro-sekunde-im-schengener-informationssystem/>

Das SIS ist eine vollautomatisierte Fahndungsdatenbank mit biometrischen Daten. Das SIS wird durch 32 Staaten betrieben.

**Datenbestand SIS aktuell: 76 Millionen Daten!**

Davon betreffen etwa 98,8% die Sachfahndung. Aktuell sind ca. 900'000 Personen im SIS ausgeschrieben. Davon haben **ca. 500'000 Menschen ein Einreiseverbot in den Schengenraum**. 2018 waren **37'677 zur Verhaftung ausgeschrieben**. Der Rest ist zur verdeckten Ermittlung (130'000, → Nachrichtendienst) oder Aufenthaltsnachforschung registriert.

# Schengener Informations System SIS II

*Die Befürworter des EU Waffenrechts gehen in ihrer Argumentation nie auf das eigentliche Thema, das Waffenrecht ein sondern betonen immer nur auf die Wichtigkeit von Schengen/Dublin und dem SIS!*



**Das Referendumskomitee sagt JA zu Schengen und NEIN zum Waffenrecht!**

Die Schweizer Polizei arbeitet primär mit RIPOL. SIS-Abklärungen laufen im Hintergrund. Bevor eine Sache / eine Person im SIS ausgeschrieben werden kann, muss es zwingend im RIPOL ausgeschrieben werden.

**NEIN**  
am 19. Mai



**Unrecht  
Freiheitsfeindlich  
Nutzlos  
Gefährlich  
Antischweizerisch**

Auch für Myriam, Reiseberaterin und Soldat, ist klar:

**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**

# RIPOL (Recherches informatisées de police)

## Fahndungen RIPOL

Datenbestand RIPOL 31.12.2016	2017	2016	2015	2014
Personen	<b>338 254</b>	313 584	283 212	311 753
Fahrzeuge (inkl. Fahr-/Motorräder)	<b>528 150</b>	505 973	477 415	475 290
Fahrzeugkennzeichen	<b>426 396</b>	426 197	413 081	483 265
Ungeklärte Straftaten	<b>2 531 151</b>	2 402 368	2 231 103	2 048 632
Sachen	<b>2 942 916</b>	2 796 966	2 647 746	2 502 893
Signalemente	<b>71 682</b>	66 101	61 546	56 309

Quelle: Jahresbericht 2017 fedpol

# Fahndungstreffer SIS 2017

Fahndungstreffer Schengen Informationssystem (SIS) 2017	Schweiz	Ausland	TOTAL
Festnahme zwecks Auslieferung	274	318	592
Einreisesperre	2141	4845	6986
Vermisste	479	97	576
Von der Justiz Gesuchte (z.B. Zeugen)	1538	174	1712
Verdeckte Registrierung	3534	689	4223
Sachen (Fahrzeuge, Ausweise, Waffen)	2583	925	3508
<b>Total</b>	<b>10 549</b>	<b>7048</b>	<b>17 597</b>

Quelle: Jahresbericht 2017 fedpol

Das Gros der SIS Abfragen erfolgt an den Schengen-Aussen und -Innengrenzen

Jedes Fahndungssystem ist nur so gut wie derjenige der es bedient (Anis Amri)!

Die Schweiz liefert Daten von sehr hoher Qualität ins SIS! Diese sind vielfach besser als die der Daten von anderen Ländern.

Bei Fahndungsanfragen mit RIPOLE liegt die Erfolgsquote bei ca. 10%

Etwa 1% aller Fahndungsanfragen ergeben einen SIS-Hit.

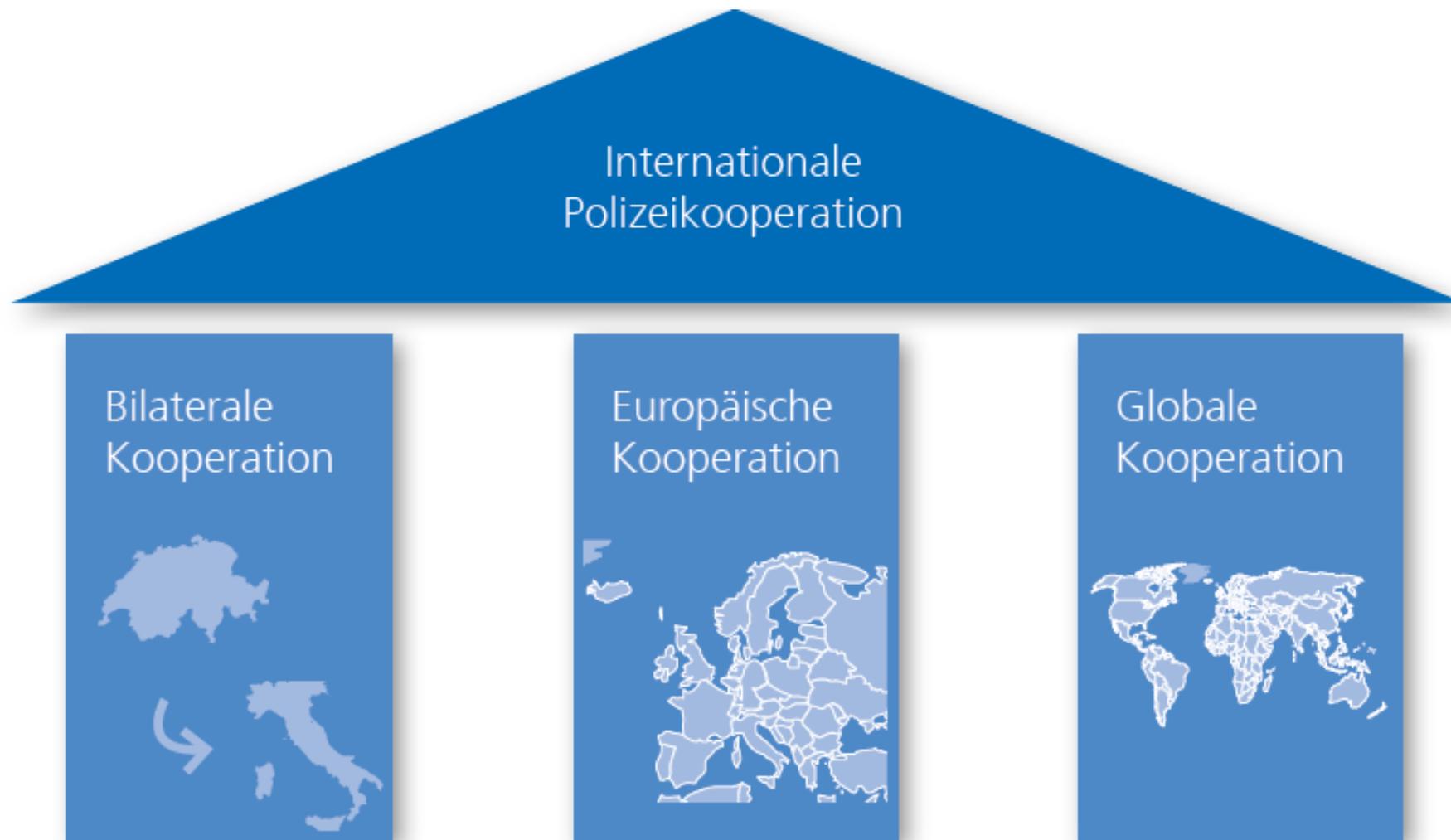
Das Gros der Schengen-Hits (95%) betrifft Sachfahndungen wie z.B. verlorene Ausweise.

Ist mal ein SIS-Hit ein Personentreffer, so sind über 90% nur Treffer, bei welchen einzig und allein ein Formular ausgefüllt oder ein Rapport erstellt werden muss, aufgrund der Tatsache, dass diese Personen zur Aufenthaltsnachforschung oder zur verdeckten Ermittlung ausgeschrieben sind. Es erfolgt in diesen Fällen keine Verhaftung!

**Es werden bei weitem mehr Verhaftungen durch RIPOLE als mit SIS erzielt.**



# Internationale Zusammenarbeit von Polizei und Zoll



# Argument die Schweiz wird «blind» nach Ausschluss

Der erste Pfeiler der internationalen Polizeizusammenarbeit der Schweiz ist die bilaterale Polizeikooperation. Sie bedient sich folgender Instrumente:

1. Polizeiverträge
2. Memorandum of Understanding
3. Polizeiattachés
4. Kooperationszentren

Aktuell hat die Schweiz mit fünfzehn Staaten, darunter allen fünf Nachbarstaaten, Polizeiverträge abgeschlossen. Daneben bildet die Region Südosteuropa einen Schwerpunkt in den bilateralen Beziehungen:

- Deutschland
- Frankreich
- Liechtenstein
- Österreich
- Italien
- Lettland
- Ungarn
- Tschechien
- Slowenien
- Albanien
- Mazedonien
- Rumänien
- Serbien
- Bosnien-Herzegowina
- Kosovo

# Polizei Attachés



# Kooperationszentren CCPD

Die Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit (CCPD) in Genf-Cointrin (Kanton Genf) und Chiasso (Kanton Tessin) sind seit über zehn Jahren in Betrieb und erleichtern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollwesen mit Frankreich und Italien.

Die Abkürzung CCPD steht für:



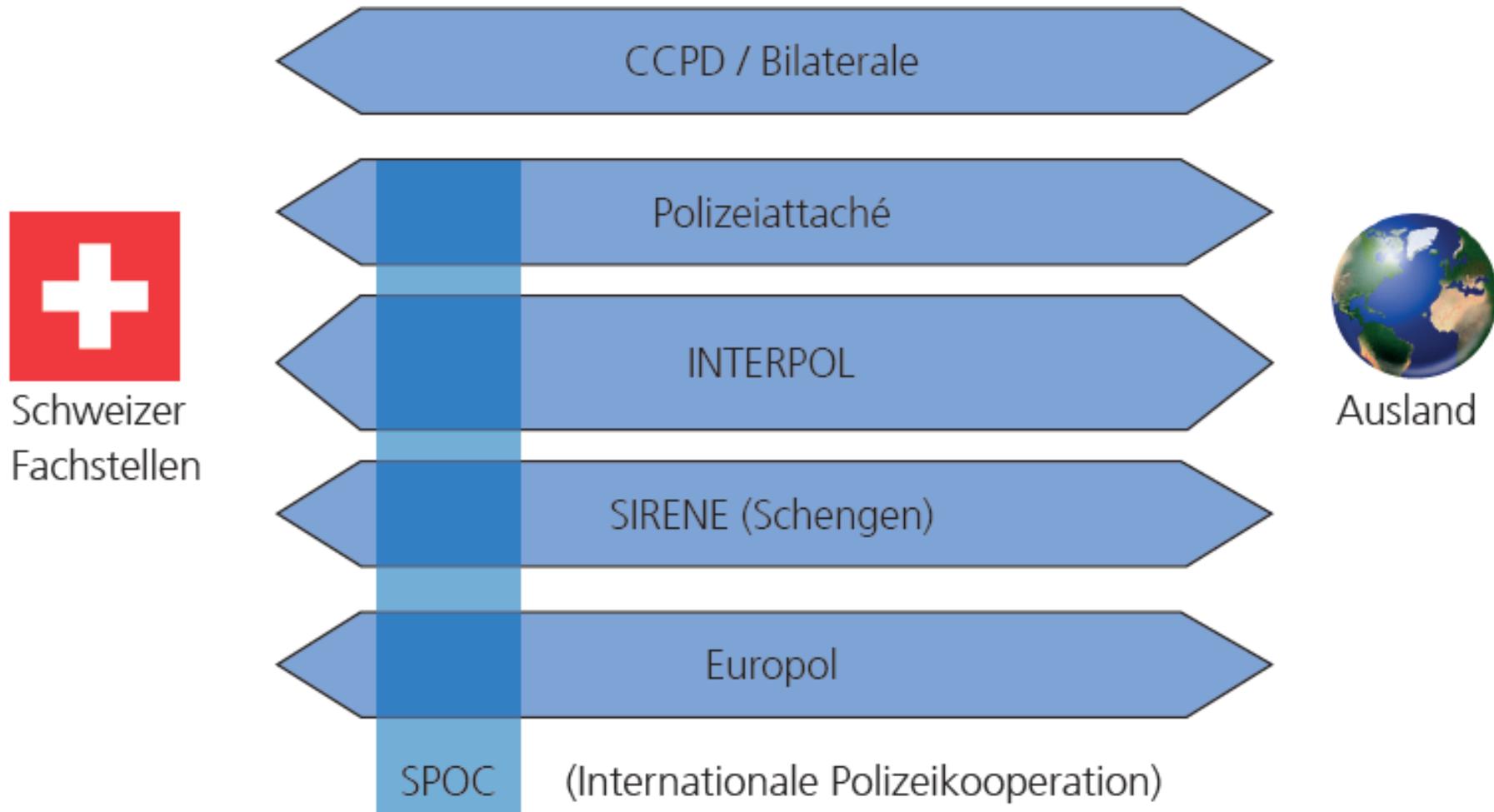
Centre de  
Coopération  
Policière et  
Douanière



Centro di Coop-  
erazione di Polizia  
e Doganale

Die Zentren unterstützen und beschleunigen in einem 24-Stunden-Betrieb den Informationsaustausch mit Frankreich bzw. Italien. Sie sind für das gesamte Landesgebiet sowohl der Schweiz wie auch von Frankreich respektive Italien zuständig. Bei gemeinsamen Überwachungsmaßnahmen gilt eine Beschränkung auf das Grenzgebiet.

## Kommunikation im internationalen Polizeiverkehr / Prinzip der Zentralstelle



# Schlussfolgerung Sicherheitsstrategie Schweiz

Ein Land welches seine Sicherheitsstrategie nur auf zwei Abkommen abstützen würde, in diesem Fall Schengen/Dublin, hätte schlechte Berater, schlechte Sicherheitspolitiker und die falsche Regierung.

Die Schweiz hat jedoch in den letzten Jahrzehnten die Hausaufgaben gemacht und sich bereits vor 2008 (Einführung Schengen/Dublin) gut aufgestellt.

Die Zusammenarbeit mit Polizei- und Zollbehörden sowie Nachrichtendiensten funktioniert gut und ist durch die bilateralen Verträge, durch Polizei Attachés und Verbindungsbüros breit abgestützt.

**Die Schweiz war vor Schengen nicht blind und wäre es auch danach nicht.**

**Auch Europa kann sich keinen blinden Fleck leisten in der heutigen Zeit.**

**Man darf eines nicht vergessen:**

**Staaten haben keine Freunde, Staaten haben Interessen!**

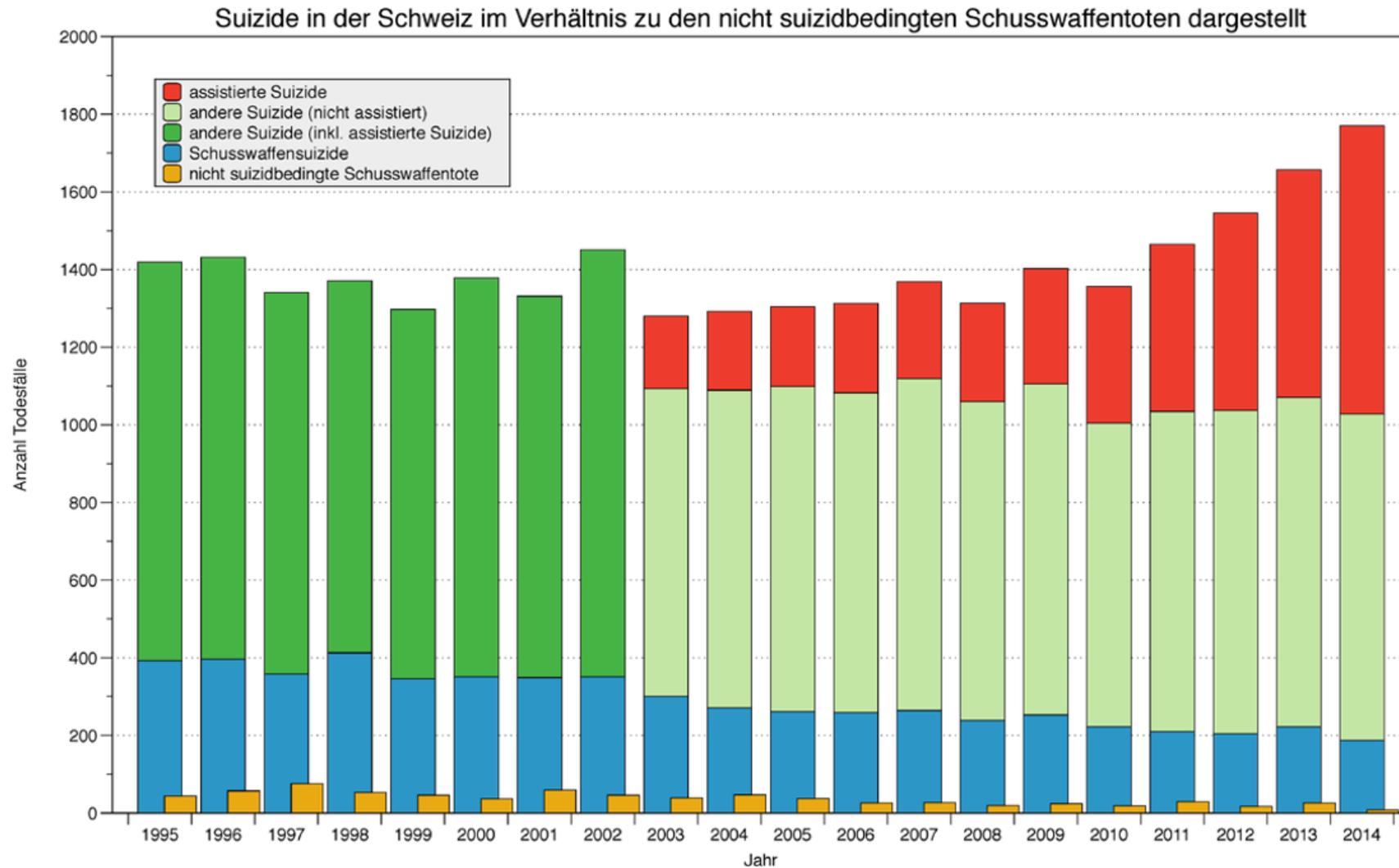
Auch für Marcel, Polizist, Schiess-  
instruktor, Sport- und Freizeitschütze,  
Mitglied VSPB, ist klar →

**NEIN**  
am 19. Mai



**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**

# Argument Suizid



Daten: BfS, Auswertung: Dr. Luca Cettuzzi

# Argument Weniger Waffen = Weniger Tote

Grossbritannien ist seit 1996 komplett Waffenlos.  
Stand 2018: 34'000 Messerstechereien,  
Feuergefechte mit Serief Feuerwaffen, Säure-Angriffe.  
London hat New York als Mordhauptstadt überholt!

Ein Drittel, der Bobbies musste inzwischen bewaffnet werden. Ständig mobile  
Sondereinheiten sind heute in London normal!

**Völkermord Ruanda, 1994, innert 3 Monaten 1 Mio Tote durch bewaffnete Hutu  
gegen unbewaffnete Tutsis.**

Abschlachtung der Jesiden durch IS Milizen, Irak 2014.



**NEIN**  
am 19. Mai

**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**



Auch für Beatrix, Gemeindeschreiberin und Schützin, ist klar:

**Stop dem Entwaffnungsdiktat der EU**

# Argument Tourismus

Schweiz Tourismus.



hotelleriesuisse  
Swiss Hotel Association

- *Die hotelleriesuisse und Schweiz Tourismus behaupten, dass mit der Ablehnung des EU-Waffenrechts die Schweiz aus Schengen ausgeschlossen würde. Das würde den Tourismus schwer treffen, da CHF 500 Mio verloren gehen würden, vor allem durch Touristen aus asiatischen Ländern. Da diese dann angeblich ein zusätzliches Visa beantragen müssten.*
- **Der Ausschluss aus Schengen ist sehr unwahrscheinlich**
- **Der Bundesrat müsste einzig zwei Artikel im Ausländer- und Integrationsgesetz anpassen, um Schengen Visa einseitig anzuerkennen!**
- **Monaco anerkennt Schengen Visa auch einseitig!**

## Art. 5 Einreisevoraussetzungen

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt anerkannten Ausweispapiere.<sup>5</sup>

142.20

**Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration**

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)<sup>1</sup>

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. März 2019)

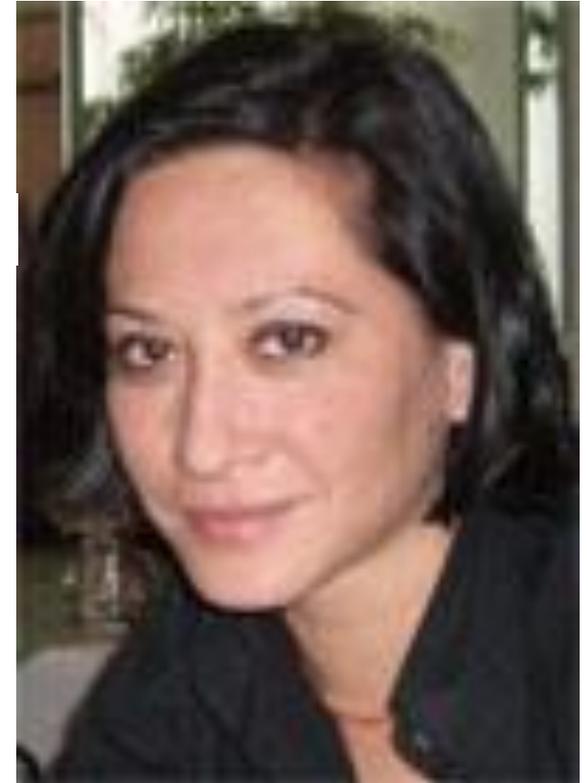


# Akademiker gegen das Waffenrecht

## Diese Zürcher Professorin sieht den Waffenbesitz als Menschenrecht

Philosophin Josette Baer Hill kämpft mit John Lockes Ethik gegen die Verschärfung des Waffenrechts.

Die Zeitgeschichte ist immer wieder für eine Überraschung gut. Zum Beispiel diese: Im Komitee gegen die Verschärfung des Waffenrechts, über die wir am 19. Mai abstimmen, engagiert sich auch eine Zürcher Philosophieprofessorin. Anders als den Sportschützen und der SVP-Parteispitze geht es Josette Baer Hill dabei nicht in erster Linie um die Erschwernisse im Schiesssport oder das Missbehagen über die Schweizer Einbindung in den Schengen-Raum – sie argumentiert auf derselben intellektuellen Etage wie der britische Aufklärer John Locke aus dem 17. Jahrhundert.



Dem Aufklärer John Locke ging es um die Verteidigung individueller Freiheitsrechte.

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/sie-sieht-den-waffenbesitz-als-menschenrecht/story/31035918>

# Akademiker gegen das Waffenrecht

«Beim verschärften EU- Waffenrecht geht es um etwas Grundsätzliches, nämlich um den Zusammenhang zwischen Freiheit und dem Recht auf Selbstbewaffnung. Wer die Einschränkung des Waffenbesitzes nur als Eingriff in die Freiheit von Sportschützen, Jägern und Waffensammlern deutet, verkennt, dass das Recht, eine persönliche Waffe zu besitzen, zu den fundamentalen Rechten freier Menschen gehört. [...] Die Vernichtung der Juden in Deutschland hat mit einem Verbot des Waffenbesitzes für Juden begonnen. Das sind alles nicht einfach historische Reminiszenzen, Symbole und Traditionen, sondern Zusammenhänge, die für die Freiheit und das Recht, sich auch als freie Person notfalls gewaltsam wehren zu dürfen, fundamental sind.»

Robert Nef, ehem. Präsident des Stiftungsrates des Liberalen Instituts

Auch für Lynn, zweifache Mutter,  
Hausfrau und IPSC-Schützin, ist klar →

**NEIN**  
am 19. Mai

**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**



# Weitere Verbotshysterie der EU?

Durch die EU sind bereits weitere Verschärfungen und Verbote angedacht und in Vorbereitung, wie aus gut unterrichteten Kreisen in der EU-Sicherheitskommission zu vernehmen ist! Ebenso ist eine Neu-Kategorisierung von Schusswaffen geplant.



Auch für Karin Steiner, IPSC-Schützin,  
Vize-Schweizermeisterin und Mitglied  
der Nationalmannschaft, ist klar →

**NEIN**  
am 19. Mai



**Unrecht**  
**Freiheitsfeindlich**  
**Nutzlos**  
**Gefährlich**  
**Antischweizerisch**

## Zum Schluss noch dies...

Die EU-Staaten hätten per Ende August 2018 die EU-Richtlinie 2017/853 umsetzen müssen. Ende Februar 2019 war die 6-monatige Übergangsfrist abgelaufen.

Die Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Ungarn und Tschechien, haben die Richtlinie bis jetzt nicht umgesetzt, sie sind aber immer noch Teil von Schengen!

**In Europa sind gegen 500'000 Kriegswaffen im Umlauf oder in geheimen, den Sicherheitskräften nicht bekannten Depots versteckt! Kalaschnikows, Handgranaten, RPK-Maschinengewehre, RPG-7 Panzerfäuste und weitere Sprengmittel.**

Diese Waffen wurden aus Ex-Jugoslawien, Albanien, der Ukraine und weiteren Ländern nach Europa geschmuggelt und werden durch Verbrecher verwendet.

**Diese Waffen sind das wahre Problem bei der Terrorgefahr und nicht die Halbautomaten und Sportwaffen des legalen Waffenbesitzers!**



**Als Massnahme gegen Terroristen mit Schmuggel-Kalaschnikows verlangt Brüssel, dass wir unser Recht auf Waffenbesitz aufgeben. Sogar die Sturmgewehre unserer eigenen Armee sollen wir uns verbieten. Das ist lächerlich, das ist irrsinnig, das ist skandalös, und jeder weiss es. Weisen wir derartige Forderungen nicht zurück, geben wir zu verstehen, dass man uns nach Belieben bedrängen kann. Und wen man nach Belieben bedrängen kann, den bedrängt man auch nach Belieben. Tun wir das Gesunde: Stehen wir zu uns selbst.**

**Nein am 19. Mai**

---

# Abstimmungsempfehlung

In Anbetracht all dieser Fakten empfehlen das Referendumskomitee, die mehr als 125'000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche das Referendum ergriffen haben sowie meine Wenigkeit am

**19. Mai 2019 ein NEIN zum EU-Waffenrecht**

in die Urne zu werfen!

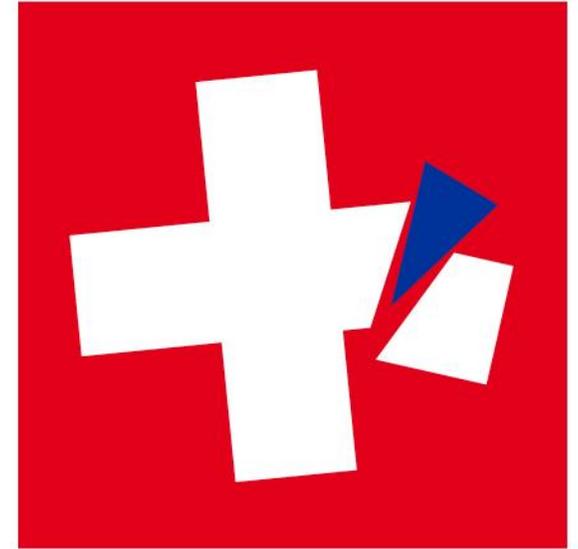
**Motivieren Sie auch Ihre Freunde, Verwandten und Arbeitskollegen an dieser Abstimmung teilzunehmen.**

---

# Fragen



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**



**Nein** zum  
Entwaffnungs—  
**Diktat der EU**

**EU-Diktat-nein.ch**

